

Fraktionsstatut

§ 1 Name und Selbstverständnis

[1] Die Fraktion heißt „Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Kölner Rat“ und ist der Zusammenschluss der aufgrund des Wahlvorschlages der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Kreisverband Köln gewählten Mitglieder im Rat der Stadt Köln. Sie ist Fraktion im Sinne des § 56 GO NRW. Die Kurzbezeichnung des Fraktionsnamens lautet „GRÜNE im Kölner Rat“.

[2] Die Fraktion arbeitet eng mit dem Kreisverband der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (im folgenden „Kreisverband“ zusammen und berücksichtigt in Fragen grundsätzlicher Bedeutung die Beschlüsse seiner Mitgliederversammlung.

[3] Die Fraktion ist ausgehend von den Grundsätzen der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an freiheitlich-demokratischen, ökologischen, nachhaltig wirtschaftenden, sozialen, inklusiven und feministischen Zielen orientiert und strebt einen Austausch mit Initiativen und Verbänden an, die sich den gleichen Zielen verpflichtet fühlen.

[4] Die Fraktion stellt ihre Positionen und Arbeit öffentlich und transparent dar und bezieht den Kreisverband und seine Mitglieder und insbesondere die Mitglieder der Bezirksvertretungen in den Meinungsbildungsprozess der Grünen Kommunalpolitik ein.

[5] Die Fraktion berücksichtigt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

[6] Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und ihrer Ausschüsse sowie der jeweiligen Arbeitskreise, an der Internen Fraktionssitzung, der Koordinierungssitzung, dem Kommunalpolitischen Forum sowie den Sitzungen von Aufsichts- und Verwaltungsräten oder sonstigen Gremien (im Folgenden Aufsichtsgremien genannt) verpflichtet. Die verpflichtende Teilnahme gilt auch für die sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen bezüglich der Sitzungen ihrer Arbeitskreise und Ausschüsse sowie für die Vertreter*innen der Fraktion in Aufsichtsgremien.

§ 2 Organe der Fraktion

[1] Organe der Fraktion sind:

1. Versammlung der Ratsmitglieder

2. Interne Fraktionssitzung (Ratsmitglieder, Vertreter*innen in Aufsichtsgremien, sachkundige Bürger*innen, die Vorsitzenden des Kreisverbandes)

3. Koordinierungssitzung („Mittwochkreis“; Mitglieder der Interne Fraktionssitzung, Vertreter*innen der Bezirksvertretungen und Vertreter*innen der gewählten Mitglieder der Grün-Offenen Liste des Integrationsrates)

4. Fraktionsvorstand

5. Arbeitskreise

6. Kommunalpolitisches Forum

[2] Die Sitzungen der Organe 1 bis 5 und ihre Beschlüsse werden protokolliert.

[3] Die Interne Fraktionssitzung und der Fraktionsvorstand können sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben, die entsprechend in den anderen Organen in deren jeweiligen Kompetenzbereichen Anwendung findet. Besitzen die Interne Fraktionssitzung und der Fraktionsvorstand keine eigene Geschäfts- und Wahlordnung wird die Geschäftsordnung des Kreisverbands Köln in ihren Grundsätzen angewendet.

§ 3 Versammlung der Ratsmitglieder

[1] Die Versammlung der Ratsmitglieder besteht aus den innerhalb oder außerhalb der Internen Fraktionssitzung oder Koordinierungssitzung versammelten Ratsmitgliedern der Fraktion.

[2] Die Versammlung der Ratsmitglieder entscheidet über

a) die Wahl und Abwahl des Fraktionsvorstands,

b) Ausschluss von Mitgliedern aus der Fraktion,

c) Aufnahme von Ratsmitgliedern in die Fraktion, die nicht über den Wahlvorschlag des Grünen Kreisverbandes in den Rat gewählt worden sind,

d) die Benennung und Abberufung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Stadt Köln,

e) die Benennung und Abberufung der sachkundigen Bürger*innen,

f) auf Empfehlung der zuständigen Facharbeitskreise die Benennung und Abberufung der sachkundigen Einwohner*innen,

g) die Benennung und Abberufung der Vertreter*innen der Fraktion in Aufsichtsgremien.

Wahlen unter Punkt a) bis c) sind geheim durchzuführen. Die Benennungen unter Punkt d) bis g) sind geheim durchzuführen, wenn dies ein anwesendes Mitglied verlangt.

[3] Die Versammlung der Ratsmitglieder ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn von Gesetz oder Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim.

§ 4 Interne Fraktionssitzung

[1] Der Internen Fraktionssitzung gehören stimmberechtigt die Ratsmitglieder, sachkundigen Bürger*innen, Mitglieder in Aufsichtsgremien und die Vorsitzenden des Kreisverbandes an.

[2] Die Interne Fraktionssitzung ist der Ort der fraktionsinternen politischen Debatte und Entscheidungen und dient zur Abstimmung zwischen den Fraktionsarbeitskreisen bzw. finalen Klärung von Dissensen, der Vorbereitung der Ratssitzungen und des dortigen Abstimmungsverhaltens sowie der Vorbereitung der Tätigkeit in den Aufsichtsgremien und legt das Abstimmungsverhalten in den Gremien fest. Sie entscheidet über eigene politische Initiativen und Beschlüsse zur Grünen Kommunalpolitik. Sie behandelt nichtöffentliche Gegenstände.

[3] Die Interne Fraktionssitzung wählt die Fachsprecher*innen der Arbeitskreise auf Vorschlag dieser. Die Funktion kann auch geteilt werden.

[4] Die Interne Fraktionssitzung beschließt jährlich einen Fraktionshaushalt und einen Jahresabschluss.

[5] Die Interne Fraktionssitzung wählt für jeweils zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer*innen.

[6] Die Interne Fraktionssitzung tagt in der Sitzungszeit i.d.R. wöchentlich und i.d.R. nichtöffentlich. Auf Einladung können Gäste zeitweise oder dauerhaft an der Internen Fraktionssitzung teilnehmen.

[7] Der Fraktionsvorstand lädt elektronisch mit einem Vorschlag zur Tagesordnung zu den Sitzungen ein und kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn dies

1. ein Fünftel der Ratsmitglieder,

2. ein Fünftel der Mitglieder der Internen Fraktionssitzung,

verlangen.

[8] Der Fraktionsvorstand leitet i.d.R. die Sitzung.

[9] Mitglieder der Internen Fraktionssitzung können Zusetzungen, Absetzungen und Vertagungen von Tagesordnungspunkten beantragen. Hierüber entscheidet die Interne Fraktionssitzung.

[10] Die Interne Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn von Gesetz oder Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim.

§ 5 Koordinierungssitzung („Mittwochskreis“)

[1] Der Koordinierungssitzung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Internen Fraktionssitzung sowie bis zu zwei Vertreter*innen jeder GRÜNEN-Fraktion in den Bezirksvertretungen und bis zu zwei Vertreter*innen der gewählten Mitglieder der Grün-

Offenen Liste des Integrationsrates; diese Mitglieder der Koordinierungssitzung sind stimmberechtigt. Sachkundige Einwohner*innen (SE) sind nach vorheriger Anmeldung zur Teilnahme an der Koordinierungssitzung mit Rederecht, ohne Stimmrecht berechtigt.

[2] Die Koordinierungssitzung berät und entscheidet über kommunalpolitisch zentrale Angelegenheiten und politische Initiativen, insbesondere mit Relevanz für die Bezirke. Eine gemeinsame Grüne politische Ausrichtung auf Ratsebene und der Ebene der Bezirksvertretung ist angestrebt und wird hier koordiniert.

[3] Die Koordinierungssitzung tagt i.d.R. alle drei Wochen im Anschluss an die Interne Fraktionssitzung. Die Sitzungstermine werden frühzeitig über einen längeren Zeitraum terminiert und bekannt gegeben.

[4] Die Koordinierungssitzung tagt i.d.R. nichtöffentlich. Auf Einladung können Gäste, wie z.B. OV-Sprecher*innen und weitere Mitglieder von Bezirksvertretungsfraktionen, zeitweise oder dauerhaft an der Koordinierungssitzung teilnehmen.

[5] Der Fraktionsvorstand lädt elektronisch mit einem Vorschlag zur Tagesordnung zu den Sitzungen ein und kann bei Bedarf zusätzliche Sitzungen einberufen.

Er ist dazu verpflichtet, wenn dies

1. ein Fünftel der Ratsmitglieder,
2. eine Grüne Bezirksvertretungsfraktion,
3. der Kreisvorstand des Kreisverbandes

verlangen.

[8] Die Grünen Bürgermeister und Bürgermeister*innen der Stadt Köln sollen im Sinne der Koordination Grüner Politik einen ständigen Tagesordnungspunkt zum Zweck regelmäßiger (mindestens vierteljährlicher) Berichte erhalten.

[9] Ein anwesendes Ratsmitglied leitet i.d.R. die Sitzung.

[10] Mitglieder der Koordinierungssitzung können Zusetzungen, Absetzungen und Vertagungen von Tagesordnungspunkten beantragen. Hierüber entscheidet die Koordinierungssitzung.

[11] Die Koordinierungssitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Ratsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, wenn von Gesetz oder Statut nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handheben, auf Antrag eines Fünftels der anwesenden Mitglieder geheim.

[12] Auf Antrag steht der Mehrheit der Ratsmitglieder ein aufschiebendes Vetorecht gegen Sachentscheidungen der Koordinierungssitzung zu. In diesem Fall wird der Beschluss auf der nächsten Sitzung erneut beraten und abgestimmt. Besteht die Mehrheit der Ratsmitglieder auf ihrem Veto, so kann die Koordinierungssitzung dies mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zurückweisen.

[13] Die Koordinierungssitzung beschließt über die Form und Ausrichtung des Kommunalpolitischen Forums und bereitet die Diskussionsergebnisse nach (vgl. § 8 Pkt. 5f).

§ 6 Der Fraktionsvorstand

[1] Der Fraktionsvorstand führt die Geschäfte der Fraktion und vertritt die Fraktion nach außen; hierbei ist der/die Fraktionsgeschäftsführer*in zusammen mit der/dem Fraktionsvorsitzenden bzw. einem/einer Stellvertreter*in in vertragsrechtlichen Geschäften und Angelegenheiten zeichnungsberechtigt. Der Fraktionsvorstand bereitet die Diskussionen vor und organisiert die Verfahren für die Interne Fraktionssitzung und die Koordinierungssitzung, vermittelt bei Dissensen zwischen Arbeitskreisen, verhandelt mit Verwaltungs- und anderen Fraktionsspitzen und bezieht die fachpolitischen Sprecher*innen der Arbeitskreise und die jeweiligen Ratsmitglieder in die Beratung fachpolitisch relevanter Themen mit ein.

[2] Auf Grundlage von Wahlprogramm, ggf. Bündnisvertrag und Beschlüssen der Internen Fraktionssitzung sowie der Koordinierungssitzung handelt der Fraktionsvorstand zur Durchsetzung Grüner Ziele. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Fraktionsvorstand anstelle der Internen Fraktionssitzung und der Koordinierungssitzung entscheiden. Er entscheidet dann im Benehmen mit den zuständigen fachpolitischen Sprecher*innen. Die Entscheidungen werden in der folgenden Sitzung des jeweiligen Gremiums den Mitgliedern mitgeteilt.

[3] Der Fraktionsvorstand besteht mindestens aus der oder dem Vorsitzenden, einer oder einem stellvertretenden Vorsitzenden und dem*der Fraktionsgeschäftsführer*in, sofern er*sie ein Ratsmitglied ist. Sollte er*sie kein Ratsmitglied sein, nimmt er*sie mit beratender Stimme an den Fraktionsvorstandssitzungen teil. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird vor der Wahl festgelegt und soll ein Drittel der Fraktionsmitglieder nicht überschreiten. Der*die Fraktionsgeschäftsführer*in kann nicht zugleich die Funktion des*der Vorsitzenden oder des*der stellvertretenden Vorsitzenden einnehmen.

[4] Der Fraktionsvorstand wird zu Beginn der Wahlperiode gewählt. Zur Hälfte der Wahlperiode findet eine erneute Wahl statt.

[5] Die Mitglieder des Fraktionsvorstands werden von der Versammlung der Ratsmitglieder in geheimer Wahl gewählt (vgl. § 3 Pkt. 2(a)).

[6] Die Fraktion kann eine*n hauptamtliche*n Geschäftsführer*in einstellen. Die Entscheidung, ob ein*e hauptamtliche Geschäftsführer*in bestellt wird, trifft die Interne Fraktionssitzung. Zwischen dem Fraktionsvorstand, vertreten durch zwei Personen aus dem Kreis der Fraktionsvorsitzenden und Stellvertreter*innen, und dem*r Geschäftsführer*in ist ein Arbeitsvertrag zu schließen, der beinhaltet, dass er mit dem Ablauf der Wahlperiode endet. Für den Fall einer vorzeitigen Abwahl ist vertraglich zu vereinbaren, das Arbeitsverhältnis in einer angemessenen Frist zu beenden.

[7] Der Fraktionsvorstand nimmt die Arbeitgeberfunktion in Vertretung der Ratsmitglieder gegenüber den Beschäftigten der Fraktion wahr.

[8] Der Fraktionsvorstand macht die Verteilung seiner grundsätzlichen Aufgaben der Internen Fraktionssitzung transparent. Die Mitglieder des Fraktionsvorstands sind jeweils als Ansprechpartner*in für einzelne Bezirksvertretungen zuständig.

[9] Die Tagesordnungen der Fraktionsvorstandssitzungen werden den Ratsmitgliedern vor der jeweiligen Sitzung elektronisch zugesendet. Die Ratsmitglieder haben die Möglichkeit, die Protokolle einzusehen.

[10] Die Sitzung des Fraktionsvorstands sind grundsätzlich für alle Grünen Ratsmitglieder, sowie die Vorsitzenden des Kreisverbands offen. Auf Einladung können weitere Gäste zeitweise oder dauerhaft an der Fraktionsvorstandssitzung teilnehmen.

[11] Für einzelne Tagesordnungspunkte kann der Fraktionsvorstand beschließen, diese intern, d.h. unter Ausschluss anderer Personen, zu behandeln, insbesondere für Personalangelegenheiten.

§ 7 Die Fraktionsarbeitskreise

[1] Arbeitskreise werden zu den Ausschüssen des Rates und zum Integrationsrat gebildet. Zu mehreren Ausschüssen kann auch ein gemeinsamer Arbeitskreis gebildet werden.

[2] Die Arbeitskreise bestehen aus den Ratsmitgliedern, den sachkundigen Bürger*innen und Einwohnern*innen in den jeweiligen Ausschüssen und sind offen für weitere interessierte Personen. Die Ratsmitglieder, die sachkundigen Bürger*innen und Einwohner*innen haben Stimmrecht. Weitere interessierte Personen haben beratende Stimme. Die Arbeitskreise tagen in der Regel öffentlich und tagen mindestens zur Vorbereitung jeder Ausschusssitzung bzw. des Integrationsrates. Für die Einberufung sind die jeweiligen Sprecher*innen verantwortlich.

[3] Stimmberechtigte Mitglieder der Arbeitskreise können aus ihrer Mitte fachpolitische Sprecher*innen per Votum zur Wahl bzw. Berufung in der Internen Fraktionssitzung vorschlagen (vgl. § 4 Pkt. 3).

[4] Die Arbeitskreise entwickeln die Politik der Fraktion auf ihren Arbeitsfeldern im Rahmen des Kommunalwahlprogramms, ggf. des Bündnisvertrags sowie der Beschlüsse der Internen Fraktionssitzung und der Koordinierungssitzung. Sie entscheiden über Anträge, Anfragen und das Abstimmungsverhalten in den Ausschüssen, bereiten die Entscheidungen der Internen Fraktionssitzung und der Koordinierungssitzung vor. Die Arbeitskreise sind untereinander und mit den Bezirksvertretungsfraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Zusammenarbeit verpflichtet. Sie arbeiten mit den jeweiligen Parteiarbeitskreisen und Initiativen, die im Sinne Grüner Politik arbeiten, zusammen und halten Kontakt zu relevanten Interessensvertretungen. Die Arbeitskreise schlagen der Versammlung der Ratsmitglieder die sachkundigen Einwohner*innen für ihren jeweiligen Ausschuss zur Wahl vor.

[5] Jedes stimmberechtigte Mitglied des Arbeitskreises hat das Recht, Entscheidungen des Arbeitskreises vor die Interne Fraktionssitzung zu bringen. In diesen Fällen entscheidet die Interne Fraktionssitzung abschließend.

[6] Die fachpolitischen Sprecher*innen leiten den Arbeitskreis, koordinieren in Absprache mit dem Arbeitskreis die Aufgaben und thematischen Aspekte, sind Ansprechpartner*in für die fachpolitischen Sprecher*innen anderer Fraktionen und bereiten zusammen mit den Fraktionsreferent*innen die Arbeitskreise und Ausschüsse vor und nach. Sie sind zur Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten ihrer Arbeitskreise berechtigt. Sie sind zur politischen Abstimmung der Öffentlichkeitsarbeit mit ihrem Arbeitskreis, anderen thematisch betroffenen Arbeitskreisen und dem Vorstand verpflichtet. An Pressekonferenzen sollen die jeweilig zuständigen fachpolitischen Sprecher*innen beteiligt werden.

§ 8 Kommunalpolitisches Forum

[1] Das Kommunalpolitische Forum richtet sich explizit an alle Grünen Mitglieder des Kreisverbands Köln und kann der kommunalpolitisch interessierten Stadtgesellschaft, Initiativen und Verbänden offenstehen.

[2] Das Kommunalpolitische Forum dient als Grüner Debattenraum zur Weiterentwicklung der Ratspolitik, auch in einzelnen inhaltlichen Themenfeldern. Es kann öffentlich als breites Informations- und Dialogforum genutzt werden, um über Grüne Ratspolitik und inhaltliche Themenfelder zu diskutieren.

[3] Beschlüsse werden im Kommunalpolitischen Forum nicht gefasst.

[5] Das Kommunalpolitische Forum tagt öffentlich bzw. parteiöffentlich i.d.R. einmal im Quartal. Über die inhaltliche Ausrichtung und Form entscheidet die Koordinierungssitzung auf Vorschlag des Fraktionsvorstands.

[6] Die Diskussionsergebnisse im Kommunalpolitischen Forum werden auf der anschließenden Koordinierungssitzung nachbereitet.

§ 9 Einheitliche Politik der Fraktion

[1] Die Fraktion vertritt die von ihr beschlossene Politik einheitlich. Das gilt für das Verhalten im Rat und seinen Ausschüssen sowie in den Aufsichtsgremien ebenso wie für die Öffentlichkeitsarbeit.

[2] Kann sich ein Ratsmitglied oder ein*e Vertreter*in der Fraktion in einem Ausschuss, Aufsichtsgremium in einer bestimmten Frage mit der Fraktionsmeinung nicht einverstanden erklären, so muss dies im Vorfeld der Stimmabgabe dem Fraktionsvorstand und der Internen Fraktionssitzung angezeigt werden. Kommen durch das abweichende Stimmverhalten andere Mehrheiten zustande, ist das Ratsmitglied oder der*die Vertreter*in angehalten, auf das abweichende Votum zu verzichten. Die abweichende Meinung kann öffentlich geäußert werden.

§ 10 Abwahl

[1] Von der Versammlung der Ratsmitglieder gewählte Personen können während ihrer Amtszeit jederzeit abgewählt werden.

[2] Die Abwahl ist nur zulässig, wenn zu der Sitzung, in der über die Abwahl entschieden werden soll, mit einer Frist von sieben Kalendertagen elektronisch eingeladen worden ist.

[3] Abwahlen sind immer geheim durchzuführen. Ein Abwahlantrag ist erfolgreich, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

[4] Sofern der Abwahl gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, können gewählte Personen zum Rücktritt aufgefordert werden. Das Verfahren der Abwahl ist sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Aufnahme und Ausschluss

[1] Über die Aufnahme in die Fraktion von Mitgliedern in Gremien und Fraktionsorgane entscheidet die Versammlung der Ratsmitglieder (vgl. § 3 Pkt. 2).

[2] Gewählte oder benannte Mitglieder in Gremien und Fraktionsorganen, die durch ihr Verhalten der Fraktion schweren und nachhaltigen Schaden zugefügt haben, können ausgeschlossen werden.

[3] Ratsmitglieder können nur aus der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn dies die Versammlung der Ratsmitglieder mit zwei Dritteln der Anzahl ihrer Mitglieder beschließt.

[4] Personen, die nicht Ratsmitglieder sind, können von der Internen Fraktionssitzung und der Koordinierungssitzung ausgeschlossen werden, wenn dies die Versammlung der Ratsmitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.

[5] Gegen ausgeschlossene Mitglieder kann ein Hausverbot verhängt werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

[1] Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Verabschiedung in Kraft.

[2] Dieses Statut kann von der Koordinierungssitzung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder und zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder geändert werden. Die Ladungsfrist für Änderungen des Statuts beträgt vierzehn Kalendertage.

[3] Dieses Statut wird ein Jahr nach Inkrafttreten zwischenevaluiert. Eine weitere Evaluierung erfolgt zukünftig mindestens einmal innerhalb einer Legislaturperiode. Der Fraktionsvorstand legt der Koordinierungssitzung das Ergebnis der Evaluation vor.

Dieses Fraktionsstatut wurde auf Grundlage der Fassung vom 02.04.2014 ordnungsgemäß am 28.09.2022 geändert.